

Fachbereich
Finanzmanagement



Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister

ERKLÄRUNG

zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate

Steuerpflichtiger:

Kassenzeichen:

5.0258.....

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Abgabefrist:

Entsprechend § 6 Abs.7 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus ist diese Erklärung nach Ende eines Kalendermonats bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, abzugeben.

Die Erklärung ist im Original abzugeben (Kein Fax, keine Kopie).

Abweichend von dieser Regelung kann die Erklärung nach § 6 Abs. 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus für ein Kalendervierteljahr abgegeben werden, wenn dies im Vorfeld mit der Stadt Cottbus vereinbart wurde.

Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Entsprechend der abgegebenen Erklärung geht Ihnen nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Finanzmanagement ein Steuerbescheid zu.

Apparateabrechnung entsprechend den beigefügten Anlagen 1 bis



Steuerbetrag, gesamt

_____ €

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Datum

Unterschrift

ggf. Firmenstempel

Aufstellort	Zulass. nummer	Gerätebezeichnung	Be- steuer. typ	Kalendermonat/Beträge in Euro									
				Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer	Einsp.erg.	Steuer		
Steuer gesamt / Übertrag													

Besteuerungstyp

- 1 nach § 5 Nr. 1.a) VgnStS - Apparate mit Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 16 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 100,00 €
- 2 nach § 5 Nr. 1.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 25,00 €
- 3 nach § 5 Nr. 1.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen; Besteuerung mit 35,00 €
- 4 nach § 5 Nr. 2.a) VgnStS - Apparate mit Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 30,00 €
- 5 nach § 5 Nr. 2.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 15,00 €
- 6 nach § 5 Nr. 2.b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk an sonst. Orten; Besteuerung mit 25,00 €
- 7 nach § 5 Nr. 3. VgnStS - Apparate mit Darstellung Gewalt / Verletzung Menschenwürde; Besteuerung mit 20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 400,00 €

